

Satzung der Forschungsgemeinschaft Funk

(vom 24.01.2002)

Präambel

- Funkdienste verbessern die Kommunikationsmöglichkeiten aller gesellschaftlichen Gruppen und sind damit zunehmend ein wichtiger Faktor für das weitere qualitative und quantitative Wachstum der europäischen Volkswirtschaften und deren Integration.
- Funkdienste stellen innerhalb der Telekommunikation einen Markt mit ständig steigender Nachfrage und einer hohen Innovationsgeschwindigkeit dar.
- Die Öffentlichkeit fordert in zunehmendem Maße Aufklärung über die technischen und biologischen Auswirkungen der Funkdienste.

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Die Forschungsgemeinschaft Funk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der deutschen Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, Forschungsvorhaben in bezug auf die technischen und biologischen Auswirkungen der Funkdienste zu fördern und diese Ergebnisse im Rahmen einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit darzustellen. Die Forschungsgemeinschaft Funk fördert insbesondere

- die Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen zur Wirkung hochfrequenter Felder auf Mensch und Umwelt

- durch aktive Mitarbeit in allen Gremien die Erarbeitung von Vorschlägen für nationale und europäische Festlegungen und Empfehlungen zum Schutze von Mensch und Umwelt
 - die Aufklärung der Öffentlichkeit über die elektromagnetische Verträglichkeit in der Umwelt (EMVU) und die sachliche Diskussion darüber
 - die gegenseitige Information der Mitglieder zum Thema EMVU.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Vermögensanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Mitglieder von Vereinsorganen sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung, soweit dieser den Status der Gemeinnützigkeit berührt, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Forschungsgemeinschaft Funk eingetragener Verein (e.V.) nach deutschem Recht.
- (2) Sitz des Vereins ist Bonn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können juristische Personen, Behörden und Institutionen werden, die bereit sind, die Satzungszwecke aktiv zu unterstützen und einer der folgenden Gruppen angehören:
 - a) - Netzbetreiber,
 - b) - Rundfunk- und Funkdiensteanbieter sowie deren Verbände,
 - c) - Industrieunternehmen, die mit der Produktion oder Anwendung von Geräten und Zubehör im Bereich der Funkdienste befaßt sind, sowie deren Verbände,
 - d) nationale und internationale öffentliche Verwaltungen, Organisationen und Behörden, die mit den Vereinszwecken aufgrund ihrer Aufgabenstellung befaßt sind.
- (2) Nationale und internationale Vereinigungen, die aufgrund ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und ihrer sonstigen Bedeutung, die sie auf dem Gebiet des Funkwesens besitzen, eine Förderung des Vereinszwecks erwarten lassen, können assoziierte Mitglieder werden.
- (3) Gründungsmitglieder des Vereins sind grundsätzlich ordentliche Mitglieder i.S. von § 3 Abs. 1
- (4) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang beim Vorstand Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Im Antrag ist die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe darzulegen.
- (5) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Erlöschen der juristischen Personen und Personenvereinigungen,
 - b) durch Austritt, der nur mit einer Frist von 15 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,

- c) durch förmliche Ausschließung, auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluß muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
Im Falle eines Ausschlusses werden bereits gezahlte Beiträge und Umlagen nicht zurückerstattet.
 - d) durch Ausschließung, die durch Beschluß des Vorstandes erfolgen kann, wenn ein Mitglied trotz Mahnung für mindestens 1 Jahr seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
- (6) Der Vorstand kann vor der Mitgliederversammlung beantragen, die Ausschließung auszusprechen, wenn:
- a) das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt,
 - b) die Voraussetzungen des Abs. 5 Buchst. d) gegeben sind, unbeschadet der dort getroffenen Regelung
 - c) das Mitglied seine Zahlungen einstellt oder in Konkurs gerät.
- (7) Der Ausschließungsbeschluß kann nur innerhalb von 2 Monaten nach Zugang des Schreibens durch schriftliche Beschwerde beim Vorstand angefochten werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.
- (9) Jedes Mitglied benennt dem Vorstand schriftlich einen Bevollmächtigten, der es in der Mitgliederversammlung vertritt und seine Rechte und Pflichten innerhalb des Vereins wahrnimmt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereins nach besten Kräften, dazu gehören auch der Austausch relevanter zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendiger Informationen zwischen den Vereinsmitgliedern. Entgegenstehende Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Soweit auch vertrauliche Informationen ausgetauscht werden, dürfen diese nur für Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Vereinsmitglieder verzichten darauf, eigene gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Patente, Patentanmeldungen oder Gebrauchsmuster gegen den Verein geltend zu machen, sofern es sich um Aktivitäten des Vereins im Rahmen des in § 1 genannten Zwecks handelt.
- (2) Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu beschließende Beitragsordnung.
- (3) Forschungs- und PR-Aufträge können nach Maßgabe der Beitragsordnung teilweise durch Umlagen finanziert werden, soweit nicht eine Finanzierung durch Spenden möglich ist. Bei der Vergabe von solchen Aufträgen wird der Verein die vollständige, unentgeltliche Übertragung aller bei Durchführung der Aufträge entstehenden Erfindungen vereinbaren.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsstelle zur Abwicklung der Tagesgeschäfte einzurichten und einen Geschäftsführer zu bestellen. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle sowie des Geschäftsführers werden in einer mit der Mitgliederversammlung abzustimmenden Geschäftsordnung festgelegt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt über
- a) die geschlossene Berufung des Vorstandes
 - b) die Beitragsordnung
 - c) den vom Vorstand vorgelegten Arbeits- und Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - g) die sonstigen, ihr in dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlußfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von 1 Monat eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zu einer Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 4/5 aller Mitglieder erforderlich.
- (4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung entsprechend dem Budgetvorschlag des Vorstandes. Verantwortlich für den Mitteleinsatz ist der Vorstand.
- (5) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Geschäftsstelle nach Abstimmung mit dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Absendung folgenden Tag. Sie ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand fordert. Die Einladung hat eine Tagesordnung zu enthalten. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

- (6) Alle Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand unterliegen. Über Anträge die nicht mit der Tagesordnung angekündigt sind, kann nur in dringenden Fällen abgestimmt werden, wenn die 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder hierfür aussprechen und die Dringlichkeit bejahen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
- 3 Repräsentanten der Mitgliedergruppe Industrie
 - 3 Repräsentanten der Mitgliedergruppe Netzbetreiber
 - 1 Repräsentanten der Mitgliedergruppe Diensteanbieter
 - 1 Repräsentanten der Mitgliedergruppe Öffentliche Verwaltungen/
Organisationen/Behörden.

Soweit ein Mitglied zugleich eine Behörde und einen Netzbetreiber vertritt, ist es der Gruppe der Netzbetreiber zuzuordnen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre berufen. Er bleibt bis zur Neuberufung des Vorstandes im Amt. Die Berufung erfolgt durch einfache Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung über die Gesamtvorschläge der einzelnen Mitgliedergruppen, bestehend aus deren jeweils per Wahl ermittelten Repräsentanten. Wiederholte Berufung einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich.

Für jedes Mitglied des Vorstandes wird ein persönlicher Vertreter in gleicher Weise berufen. Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, so wird es bis zur Wahl eines Nachfolgers durch seinen persönlichen Vertreter ersetzt. Die Nachfolgerwahl findet auf der nächsten, dem Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung statt. Der Nachfolger wird von der Mitgliedergruppe des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zur Berufung vorgeschlagen.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihm die Aufstellung des Arbeits- und Wirtschaftsplans und die Kontrolle der Geschäftsstelle und des Geschäftsführers.
- Überschreitungen des genehmigten Wirtschaftsplans um mehr als 75.000 € pro Jahr bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluß in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens dreimal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen amtierenden Stellvertreter.
Für die Beschlußfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von 5 Vorstandsmitgliedern und stimmberechtigten persönlichen Vertretern. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die Stimme seines amtierenden Stellvertreters.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Diese haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter werden für 1 Jahr gewählt. Die Amtszeit darf die Amtszeit als Vorstandsmitglied gemäß § 7 (1) nicht überschreiten. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl bedarf es der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Für eine Abberufung ist eine 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (6) Die persönlichen Vertreter der Vorstandsmitglieder werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben dort uneingeschränktes Rede- und Antragsrecht. Sie haben darüber hinaus Stimmrecht bei Abwesenheit des ihnen zugeordneten Vorstandsmitgliedes.

§ 8 Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand bildet fach- und projektbezogene Arbeitsgruppen zur Erledigung sachlich und zeitlich abgegrenzter Fragen und kann hierfür außenstehende Experten hinzuziehen.
- (2) Die Leiter dieser Arbeitsgruppen werden von den Teilnehmern der Arbeitsgruppen vorgeschlagen und vom Vorstand ernannt. Sie sind für die Durchführung der den jeweiligen Arbeitsgruppen zugewiesenen Aufgaben verantwortlich und legen die Ergebnisse dem Vorstand vor.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke.

§ 10 Rechnungslegung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben der Forschungsgemeinschaft Funk ist genau Rechnung zu führen.
- (2) Die Rechnungslegung besteht aus einer Vermögens- und Inventaraufstellung sowie einem Einnahme- und Ausgabebericht.
- (3) Die Rechnungslegung der Forschungsgemeinschaft Funk wird von zwei aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Kassen- und Rechnungsprüfern überprüft, die der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Die Rechnungsprüfer sollen durch Ausbildung und fachliche Erfahrung aus ihrer Berufstätigkeit qualifiziert oder Angehörige der wirtschaftsberatenden Berufe sein.
- (4) Der Jahresabschluß ist der jährlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Schiedsgericht

- (1) Über sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern - mit Ausnahme von Streitigkeiten zu Beitragsfragen - entscheidet unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht, das folgendermaßen gebildet wird:

Zunächst bestimmt jede Partei einen Schiedsrichter. Erfüllt eine Partei das Verlangen der anderen Partei, einen Schiedsrichter zu benennen, nicht innerhalb von zwei Wochen, so kann diese andere Partei den Präsidenten des Oberlandesgericht Köln um die Berufung eines Schiedsrichters ersuchen. Sodann unternehmen die beiden Schiedsrichter den Versuch einer Einigung. Schlägt dieses Bemühen fehl, wählen beide Schiedsrichter einen Obmann. Mißlingt die Bestellung eines Obmannes, haben die beiden Schiedsrichter den Präsidenten des Oberlandesgericht Köln um die Ernennung eines Obmannes zu ersuchen.

Fällt ein Schiedsrichter oder der vom Präsidenten des Oberlandesgericht ernannte Obmann fort, finden die Verfahren zur erstmaligen Bestellung eines Schiedsrichters bzw. des Obmannes entsprechende Anwendung.

- (2) Das Recht, in dringenden Fällen vorläufigen Rechtsschutz bei dem zuständigen ordentlichen Gericht zu beantragen, wird durch diese Satzung nicht berührt.
- (3) Es gilt die Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Ausschusses für Schiedsgerichtswesen.